

ALLGEMEINE MONTAGE- & REPARATURBEDINGUNGEN (STAND: 10.08.2026)

DER METASPAN GMBH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers (AN) in der jeweils gültigen Fassung für alle Leistungen im Zusammenhang mit Reparaturen, Wartungen, Inbetriebnahmen, Ersatzteillieferungen sowie Montagen und Instandhaltungen von Werkzeugmaschinen und deren Komponenten.
2. Der Einsatz unseres Servicepersonals erfolgt nach billigem Ermessen des AN, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation in Bezug auf den konkreten Vertragsgegenstand. Das Personal sowie ggf. erforderliche Werkzeuge werden erst abgerufen, wenn die technischen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen vor Ort erfüllt sind. Verzögerungen oder Kosten durch vorzeitigen Abruf oder fehlende Vorbereitungen am Einsatzort gehen zu Lasten des Auftraggebers (AG).
3. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Garantieerklärungen oder sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des AN rechtswirksam.
4. Der AG verpflichtet sich, auf eigene Kosten folgende betriebliche Voraussetzungen bereitzustellen:
 - Zugang zu Maschinen, Hebezeugen, Werkzeugen, Energieversorgung
 - Betriebsstoffe, technische Infrastruktur und Sicherheitsmaßnahmen
 - Lager- und Schutzmöglichkeiten für Ausrüstung und persönliche Gegenstände des Servicepersonals
 - geeignete hygienische und klimatische Arbeitsbedingungen gemäß arbeitsrechtlicher Vorschriften
5. Für Verlust oder Beschädigung durch den AG oder seine Mitarbeiter an mitgebrachtem Werkzeug oder Geräten des AN haftet der AG im Falle fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.
6. Der AG trägt die Verantwortung für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Einhaltung gesetzlicher Arbeitsschutzvorgaben und unternehmensinterner Sicherheitsbestimmungen. Der AG benennt einen sachkundigen Ansprechpartner am Einsatzort für die Kommunikation mit dem Servicepersonal.
7. Erforderliche Genehmigungen, Zugangsberechtigungen, Arbeitsfreigaben oder sonstige innerbetriebliche Auflagen sind vom AG rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen.
8. Technische Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen oder Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Der AN behält sich das Eigentum und die Urheberrechte an sämtlichen übergebenen Unterlagen vor. Vertrauliche Dokumente dürfen ohne Zustimmung des AN nicht an Dritte weitergegeben werden.
9. Die Anforderung von Servicepersonal – unabhängig ob telefonisch, schriftlich oder elektronisch – gilt als verbindlicher Auftrag. Für projektgebundene Einsätze im Sinne von § 5 sowie für Einsätze mit einem Planungsvorlauf von mehr als fünf Werktagen ist zusätzlich eine schriftliche Auftragsbestätigung gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen erforderlich, bevor Kapazitäten verbindlich reserviert werden.
10. Nach Abschluss des Einsatzes erstellt das Servicepersonal einen **Leistungsnachweis**, der vom AG zu prüfen und zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung gilt als **Abnahme** der erbrachten Leistungen, soweit keine Vorbehalte schriftlich vermerkt wurden.

§ 2 Vergütung

Sofern nicht anders angeboten, gelten folgende Verrechnungssätze:

- Fahrzeit Service-Fachkraft: 20,00 EUR/15 min.
- Service-KFZ inkl. Werkzeugstellung: 0,80 EUR/km
- Kostensatz Servicemechaniker/-monteur: 90,00 EUR/Std.
- Kostensatz Serviceelektriker: 90,00 EUR/Std.
- Kostensatz Laservermessung & -Dokumentation: 150,00 EUR/Std.
- Tagesauslösung Deutschland ab 5 Stunden Arbeits-, Reise und Wartezeit inbegriffen: 36,00 EUR
- Übernachtungspauschale: 75,00 EUR

(Bei höheren Übernachtungskosten berechnen wir den tatsächlichen Aufwand)

- Zuschläge zu den Kostensätzen für die Überstunden bis 3 Std. einschl. Fahrzeit: 25%
- Zuschläge zu den Verrechnungssätzen für die Überstunden ab 3 Std. einschl. Fahrzeit, sowie bei Samstagsarbeit: 50%

Überstunden beginnen bei einer Überschreitung der Fahr- und Arbeitszeit von 7 Stunden pro Tag.

Bei Reisen mit anderen Transportmitteln werden die Kosten für Flugschein, Bus, Taxi nach dem tatsächlichen Aufwand sowie der Reisesatz pro Stunde berechnet.

Die angegebenen Kostensätze gelten in EUR netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie können bei erheblichen Kostensteigerungen (z. B. Energiepreise, Lohnentwicklung) mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen angepasst werden. Es gilt die jeweils bei Auftragserteilung gültige Fassung

§ 3 Vergütung für nicht durchgeführte Aufträge

Der AN ist berechtigt, den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen, wenn der Einsatz aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn:

- der beanstandete Fehler bei Überprüfung nicht auftritt,
- der AG den vereinbarten Servicetermin versäumt,
- der Auftrag vorzeitig vom AG gekündigt wird.

§ 4 Terminverschiebungen und Stornierungen durch den AG

1. Vereinbarte Einsatztermine sind verbindlich. Eine Terminverschiebung oder -absage durch den Auftraggeber ist nur mit einer Vorlaufzeit von mindestens zehn (10) Werktagen zulässig.
2. Erfolgt eine Verschiebung oder Stornierung mit kürzerer Vorlaufzeit oder können die Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht begonnen werden (z. B. Baustellenverzögerung, fehlende Freigaben, unzureichende Vorbereitung am Einsatzort), ist der Auftragnehmer berechtigt, die reservierten Kapazitäten wie folgt zu berechnen:
 - 10–5 Werktagen vor Einsatzbeginn: 30 % der geplanten Einsatzkosten
 - 5–2 Werktagen vor Einsatzbeginn: 70 % der geplanten Einsatzkosten
 - 2–0 Werktagen und am Einsatztag: 100 % der geplanten Einsatzkosten einschließlich Reise-, Warte- und Bereitschaftszeiten
3. Bereits entstandene Reise-, Rüst-, Organisations- und Vorbereitungskosten werden unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung vollständig berechnet.

§ 5 Projektgebundene Einsätze und langfristige Kapazitätsreservierungen

1. Projektgebundene Einsätze sind alle Leistungen, für die der Auftragnehmer Personal, Maschinenkapazitäten, Spezialwerkzeuge oder externe Ressourcen für einen Zeitraum von mehr als fünf (5) aufeinanderfolgenden Arbeitstagen für den Auftraggeber verbindlich reserviert.
2. Für projektgebundene Einsätze gelten die bestätigten Projektzeiträume als verbindliche Leistungstermine. Terminverschiebungen durch den Auftraggeber sind nur mit einer Vorlaufzeit möglich, die dem Umfang der reservierten Kapazitäten entspricht. Als Mindestfrist gelten zwanzig (20) Werktagen.
3. Erfolgt eine Terminverschiebung oder Stornierung mit kürzerer Vorlaufzeit oder kann der Einsatz aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht begonnen werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, folgende projektbezogene Ausfallentschädigung zu berechnen:
 - 30–20 Werktagen vor Projektbeginn: 40 % der geplanten Projektkosten
 - 20–10 Werktagen vor Projektbeginn: 70 % der geplanten Projektkosten

- 10–5 Werktage vor Projektbeginn: 90 % der geplanten Projektkosten
 - 5-0 Werktage und bei Absage am Projekttag: 100 % der geplanten Projektkosten einschließlich Reise-, Warte- und Stillstandskosten
4. Sämtliche bereits entstandenen Projektvorbereitungs-, Planungs-, Organisations- und Fremdkosten sowie gebuchte Ressourcen werden unabhängig vom Absagezeitpunkt vollständig vergütet.
 5. Wird ein Projekt um mehr als fünf (5) Werktage verschoben, ist der Auftragnehmer berechtigt, die reservierten Kapazitäten neu zu disponieren. Der Auftraggeber trägt sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere erneute Rüst-, Organisations- und Wiederanlaufzeiten.
 6. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 6 Reisekosten

1. Die im Rahmen eines Serviceeinsatzes entstehenden Reisekosten werden dem Auftraggeber (AG) gesondert berechnet. Hierzu zählen insbesondere:
 - Fahrtkosten bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs auf Basis der jeweils gültigen Kilometersätze des Auftragnehmers (AN),
 - Bahnkosten einschließlich Zuschläge (z. B. Sitzplatzreservierung, 1. Klasse bei längeren Strecken),
 - Flugkosten in angemessener Klasse,
 - Kosten für die Mitnahme oder den Versand von Werkzeugen, Ersatzteilen oder Spezialausrüstung,
 - Kosten für Versand und Transport von Gepäck oder Spezialausrüstung,
 - Gebühren für Visa, Einreise- und Zollformalitäten sowie vorgeschriebene ärztliche Untersuchungen oder gesundheitspolizeiliche Nachweise (z. B. Impfnachweise).
2. Erfolgt die Unterbringung des Servicepersonals in einem Hotel oder vergleichbaren Quartier, so werden dem AG die tatsächlichen Übernachtungskosten weiterberechnet. Alternativ kann eine pauschale Übernachtungskostenvergütung entsprechend der gültigen Kostentabelle des AN vereinbart werden. Ist die Unterkunft mehr als 2 km vom Einsatzort entfernt, werden zusätzlich die täglichen Fahrtkosten und Wegezeiten als Reisezeit vergütet.
3. Die Auswahl des Beförderungsmittels (Bahn, Flugzeug, Dienstfahrzeug etc.) liegt im pflichtgemäßen Ermessen des AN unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit und Einsatzort. Reisezeiten gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen.
4. Sofern tarifliche Regelungen oder betriebliche Vorgaben eine Familienheimfahrt des eingesetzten Servicepersonals erforderlich machen, sind die dafür anfallenden Reisekosten vom AG ebenfalls zu tragen.

§ 7 Servicekosten

1. Der AN berechnet seine Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Kostensätze, die dem AG im Rahmen eines Angebots, eines Vertrags oder der Auftragsbestätigung mitgeteilt wurden. Die aktuelle Kostensatzübersicht ist jederzeit auf Anfrage erhältlich.
2. Arbeitsunterbrechungen oder Wartezeiten, die nicht vom AN zu vertreten sind – insbesondere infolge unzureichender Vorbereitung, fehlender Mitwirkung oder betriebsbedingter Verzögerungen beim AG – gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend den vereinbarten Stundensätzen berechnet.
3. Nach Abschluss des Serviceeinsatzes, spätestens jedoch am Ende jeder Arbeitswoche, ist der AG verpflichtet, dem eingesetzten Servicepersonal den tatsächlichen Arbeitsaufwand sowie eventuelle Warte- und Reisezeiten auf der vom AN bereitgestellten Arbeits- und Leistungsbescheinigung schriftlich zu bestätigen.
4. Erfolgt keine Bestätigung durch den AG, obwohl dieser hierzu aufgefordert wurde, gelten die vom Servicepersonal dokumentierten Zeiten und Leistungen als verbindlich anerkannt, sofern der AG nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang in Textform widerspricht. Ein Widerspruch ist hinreichend zu begründen. Dies gilt nicht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder formalen Fehlern.
5. Der AN ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen und Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Leistungserbringung zu verlangen.

§ 8 Haftung für Schäden am Leistungsgegenstand

Für Schäden am Leistungsgegenstand (z. B. der zu montierenden, zu reparierenden oder zu transportierenden Werkzeugmaschine), die im Rahmen der Durchführung dieser Leistungen entstehen, haftet der AN im Rahmen der in § 14 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Grundsätze. Übersteigt der Wiederbeschaffungs- oder Zeitwert des Leistungsgegenstands den dortigen Haftungshöchstbetrag deutlich, vereinbaren die Parteien für das jeweilige Projekt vorrangig eine individuelle Haftungsregelung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung, die sich am Netto-Auftragswert des betroffenen Projekts orientiert. Die Ausnahmen für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden nach § 14 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben unberührt.

§ 9 Mehrleistungen und Preisanpassung

Ergeben sich im Rahmen der Durchführung Abweichungen von den bei Auftragserteilung zugrunde gelegten Annahmen – insbesondere bei abweichenden Gewichten oder Maßen des Leistungsgegenstands, bei Terminverschiebungen mit Auswirkung auf die Kosten eingesetzter Nachunternehmer oder bei unzureichender Vorbereitung am Einsatzort durch den AG –, ist der AN berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Der AN zeigt dies dem AG vorab an und führt Mehrarbeiten nur nach schriftlicher Freigabe des AG aus, es sei denn, ein sofortiges Tätigwerden ist zur Abwendung eines drohenden Schadens erforderlich.

§ 10 Versicherungsschutz am Einsatzort

Während der Durchführung von Leistungen am Standort des AG verbleibt der Versicherungsschutz für die Gesamtanlage (z. B. gegen Feuer, Leitungswasser, Betriebsunterbrechung) in der Verantwortung des AG. Der AN haftet nicht für Folgeschäden, die aus einem hierdurch nicht gedeckten Ausfall der Anlage resultieren.

§ 11 Datensicherung

Für Datenverluste, Programmverluste oder Parameteränderungen an Steuerungen der bearbeiteten Anlage sowie daraus resultierende Folgeschäden übernimmt der AN keine Haftung. Der AG hat vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen, dass sämtliche relevanten Daten und Programme vollständig gesichert wurden.

§ 12 Nachunternehmer

Der AN ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen. Die Auswahl und Beauftragung obliegt dem billigen Ermessen des AN. Vorbereitungs-, Zugangs- und sonstige Voraussetzungen, die für den Einsatz von Nachunternehmern (z. B. Kran-, Transport- oder Hebeleistungen) erforderlich sind, werden dem AG im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert mitgeteilt und sind vom AG auf eigene Kosten bereitzustellen.

§ 13 Gewährleistung

Für die im Rahmen dieser Bedingungen erbrachten Montage-, Reparatur- und sonstigen Werkleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten ab Abnahme der Leistung durch den AG. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des AN durch Nachbesserung am Einsatzort oder durch Neuerbringung der betroffenen Leistung. Die Regelungen des § 11 Nr. 8 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Hin- und Rücktransport der Kaufsache finden auf reine Werkleistungen ohne gelieferten Liefergegenstand keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen entsprechend.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des zugrunde liegenden Vertrages hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt – soweit keine gesetzliche Regelung gemäß § 306 Abs. 2 BGB eingreift – eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.